

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 10. März 2026

Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung Mo. Zanetti 23.3701)  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung Mo. Zanetti 23.3701) zur Vernehmlassung bis 20. März 2026 unterbreitet.

Der Regierungsrat lehnt die Vernehmlassungsvorlage ab. Er hält die Anzahl der von den neuen Bestimmungen betroffenen Personen für zu gering, um einen Systemwechsel bei der örtlichen Zuständigkeit zur Besteuerung von Geldspielgewinnen im interkantonalen Verhältnis vorzunehmen. Gemäss erläuterndem Bericht des EFD zur Vorlage vom 5. Dezember 2025 (Ziffer 1.2) gab es seit 1979 in der Schweiz total knapp über tausend Lotto-Millionäre, was einem Durchschnitt von rund 24 Personen pro Jahr entspricht. Ergänzend ist davon auszugehen, dass nur ein kleiner Teil dieser Personen nach der Gewinnerzielung den Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt. Auch der Schutz der fiskalischen Interessen von Kantonen mit einer vergleichsweise hohen Besteuerung von Geldspielgewinnen vermag den Systemwechsel aus Sicht des Regierungsrates nicht zu rechtfertigen. Er steht dem interkantonalen Steuerwettbewerb entgegen. Demnach sollen Geldspielgewinne wie andere Einkünfte weiterhin in dem Kanton besteuert werden, in dem die steuerpflichtige Person am Ende des betreffenden Jahres ihren Wohnsitz hat. Im Sinne eines Eventualantrages bei Umsetzung der Vorlage ist zu beanstanden, dass die Kantone in Art. 11 Abs. 3<sup>bis</sup> E-StHG gezwungen werden sollen, für die gesonderte Besteuerung der Geldspielgewinne den Freibetrag des Bundes nach Art. 24 Bst. i<sup>bis</sup> DBG zu übernehmen. Dies widerspricht der kantonalen Autonomie zur Festlegung der Steuerfreibeträge nach Art. 1 Abs. 3 StHG. Die Bundesvorlage hebt in gewisser Weise sogar die verfassungsmässig garantierte Regelungskompetenz der Kantone aus (Art. 129 Abs. 2 Bundesverfassung, BV, SR 101). Die Anzahl und die geringe Bedeutung der zu regelnden Fälle vermögen jedenfalls diesen Eingriff in die Kantonsautonomie schwerlich zu rechtfertigen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.